

Ausgleichskasse der KKH

Eine Information Ihrer gesetzlichen Krankenkasse KKH

Die Ausgleichskasse der KKH bietet Unternehmen einen wirksamen Schutz bei Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit oder Mutterschaft. Besonders für Klein- und Mittelbetriebe bedeutet die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder die Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld oft ein finanzielles Risiko, das kaum kalkulierbar ist. Hier greift der wirksame Schutz unserer Ausgleichskasse.

Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bestimmt:

- Zu leisten ist die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts für die ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit an Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen (U1-Verfahren).
- Am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) haben alle Arbeitgeber teilzunehmen.

Für die Umlagebeiträge und Erstattungsanträge ist die Krankenkasse zuständig,

- bei der der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
- die für Privat- oder Nicht-Krankenversicherte die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ist,
- die der Arbeitgeber gewählt hat, wenn der Arbeitnehmer noch nie bei einer deutschen Krankenkasse versichert war.

Feststellung der Umlagepflicht durch den Arbeitgeber

Die Umlagepflicht entsteht kraft Gesetzes, daher bedarf es keiner förmlichen Feststellung durch die Krankenkasse. Sie als Arbeitgeber stellen fest, ob Ihr Betrieb neben der Umlagepflicht für Aufwendungen für Mutterschaft (U2) auch der Umlagepflicht bei der Erstattung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) unterliegt.

Bei der Prüfung, ob nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist von der Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auszugehen. Sind mehrere Betriebe vorhanden, müssen auch diese Arbeitnehmer bei der Feststellung der U1-Pflicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Arbeitnehmer in Ihrem Haushalt.

Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Bei der Ermittlung der Gesamtbeschäftigtenzahl ist zu beachten, dass nicht alle Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Außerdem gilt für Teilzeitbeschäftigte ein geringerer Faktor als für Vollzeitbeschäftigte. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, ausgehend vom jeweiligen Kalendermonat, zu ermitteln.

Aufgrund unterschiedlicher wöchentlicher Arbeitszeiten der Arbeitnehmer wurden „Messzahlen“ zur Ermittlung der beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Hiernach sind Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

- mehr als 30 Stunden voll,
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75,
- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50,
- nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25 anzurechnen.

Nicht zu berücksichtigende Arbeitnehmer sind u. a.:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- schwerbehinderte Menschen,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase der Alterszeit,
- Personen in Elternzeit bei vollständiger Freistellung,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende,
- mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

KKH

**Kaufmännische
Krankenkasse**

Feststellung der Umlagepflicht

Sie sind U₁-pflichtig, wenn Sie im Vorjahr an mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Sollte Ihr Betrieb erst im letzten Jahr gegründet worden sein, sind Sie U₁-pflichtig, wenn während des Zeitraumes seit Bestehen des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Bei der Errichtung eines Betriebes im laufenden Kalenderjahr nehmen Sie am Ausgleich teil, wenn anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Zahl der noch verbleibenden Monate dieses Jahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Beispiel zur Feststellung der U₁-Pflicht: Ein Unternehmen hat 32 Beschäftigte, die wie folgt zu berücksichtigen sind:

Beschäftigte	Arbeitszeit/ Woche	Anrechenbare Arbeitnehmer
1 Geschäftsführer (Arbeitnehmer)	40 Std.	1,00
25 Beschäftigte Verwaltung/ Produktion	38 Std.	25,00
2 Auszubildende	38 Std.	0,00
1 Teilzeitkraft (Verwaltung)	18 Std.	0,50
1 Teilzeitkraft (Produktion)	29 Std.	0,75
1 schwerbehinderter Mensch	38 Std.	0,00
1 Raumpfleger	5 Std.	0,25
32 Arbeitnehmer, anrechenbar:		27,50

Mit 27,50 anrechenbaren Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber am U₁-Verfahren teilzunehmen. U₂-Pflicht besteht ebenfalls, da diese für alle Arbeitgeber gilt.

Umlagepflichtige Arbeitsentgelte

Damit den am Ausgleichsverfahren beteiligten Arbeitgebern ihre Aufwendungen erstattet werden können, sind von ihnen Umlagen zu entrichten.

Die Umlagebeiträge werden stets auf der Grundlage des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts (ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer berechnet. Hierzu zählen auch Auszubildende und schwerbehinderte Menschen. Besteht für Arbeitnehmer keine Rentenversicherungspflicht, ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das andernfalls für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung maßgebend wäre.

Ausgenommen sind

- Arbeitsentgelte von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis auf nicht mehr als 4 Wochen angelegt ist,
- Arbeitsentgelte von versicherungspflichtigen Familienangehörigen von landwirtschaftlichen Unternehmern,
- das Vorruhestandsgeld sowie
- die Vergütung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern.

Nicht ausgenommen sind

- Arbeitsentgelte von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis (BVH) von vornherein auf länger als 4 Wochen oder unbefristet angelegt ist, aber vor Ablauf von 4 Wochen endet (Beispiel: Kündigung während der Probezeit),
- Arbeitsentgelte von kurzfristig Beschäftigten, wenn sie mehr als 4 Wochen beschäftigt sind (Beispiel: kurzfristiges BVH von vornherein auf 6 Wochen festgelegt),
- Arbeitsentgelte von kurzfristig Beschäftigten, wenn sie mehr als 4 Wochen beschäftigt sind und deshalb der Versicherungspflicht unterliegen (Beispiel: Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Zwei-Monats-Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- das Arbeitsentgelt schwerbehinderter Menschen.

Erstattungs- und Umlagesätze

Erstattungssatz U ₁	Umlagesatz ab 01.01.2021
80 % (auf Wunsch)	3,1 %
70 % (Regelerstattungssatz)	2,4 %
50 % (auf Wunsch)	1,8 %

Erstattungssatz U ₂	
100 %	0,48 %

Die Wahl des U₁-Erstattungssatzes gilt mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Beabsichtigen Sie, Ihren Erstattungssatz zu Beginn des Kalenderjahres zu ändern, geben Sie dies dem für Sie zuständigen Regionalzentrum schriftlich bis zum 20. Januar des Kalenderjahres, für das er gelten soll, bekannt.